

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Juni 2005

zur Festlegung der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und Bescheinigungsmuster für die Einfuhr von zum Verzehr bestimmten Fleischerzeugnissen aus Drittländern und zur Aufhebung der Entscheidungen 97/41/EG, 97/221/EG und 97/222/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 1616)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/432/EG)

(ABl. L 151 vom 14.6.2005, S. 3)

Geändert durch:

		Amtsblatt	
	Nr.	Seite	Datum
► M1 Entscheidung der Kommission 2006/330/EG, vom 5. April 2006	L 121	43	6.5.2006

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 3. Juni 2005****zur Festlegung der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und Bescheinigungsmuster für die Einfuhr von zum Verzehr bestimmten Fleischerzeugnissen aus Drittländern und zur Aufhebung der Entscheidungen 97/41/EG, 97/221/EG und 97/222/EG***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 1616)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2005/432/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in Bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽²⁾, insbesondere den Einleitungssatz zu Artikel 8, Artikel 8 Nummer 1 Unterabsatz 1, Artikel 8 Nummer 4, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben b und c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 97/41/EG der Kommission vom 18. Dezember 1996 über die Hygienevorschriften und die Genusstauglichkeitsbescheinigung für die Einfuhr von aus Geflügelfleisch, Fleisch von Zuchtwild, Wildfleisch und Kaninchenfleisch gewonnenen Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽³⁾ wurden Hygienevorschriften für die Einfuhr bestimmter Fleischerzeugnisse in die Gemeinschaft festgelegt.
- (2) Mit der Entscheidung 97/221/EG der Kommission vom 28. Februar 1997 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und des Musters der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Drittländern und zur Aufhebung der Entscheidung 91/449/EWG ⁽⁴⁾ wurden Tiergesundheitsanforderungen und Bescheinigungsvorschriften für die Einfuhr bestimmter Fleischerzeugnisse in die Gemeinschaft festgelegt.
- (3) Mit der Entscheidung 97/222/EG der Kommission vom 28. Februar 1997 über das Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zulassen ⁽⁵⁾ wurden Einfuhrvorschriften für bestimmte Fleischerzeugnisse festgelegt, die einer spezifischen Behandlung unterzogen wurden und die Veterinärbedingungen der Gemeinschaft erfüllen.
- (4) Mit der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽⁶⁾ wurden Tiergesundheitsanforderungen für die

⁽¹⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 445/2004 der Kommission (ABl. L 72 vom 11.3.2004, S. 60).

⁽²⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 17 vom 21.1.1997, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 4.4.1997, S. 32. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2004/427/EG (ABl. L 154 vom 30.4.2004, S. 8).

⁽⁵⁾ ABl. L 89 vom 4.4.1997, S. 39. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/857/EG (ABl. L 369 vom 16.12.2004, S. 65).

⁽⁶⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

▼B

Einfuhr bestimmter Fleischerzeugnisse in die Gemeinschaft festgelegt. Die Richtlinie 2004/68/EG des Rates ⁽¹⁾ sieht vor, dass die genannte Richtlinie mit Wirkung vom 1. Januar 2006 aufgehoben wird.

- (5) Die Richtlinie 2002/99/EG enthält tierseuchenrechtliche Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Sie muss vor dem 1. Januar 2005 in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden.
- (6) Die Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen und einigen anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs ⁽²⁾ gilt bis zum 1. Januar 2006 und tritt dann außer Kraft, und jede Definition von Fleischerzeugnissen in Rechtsakten, die vor dem 1. Januar 2006 erlassen werden, müssen auf die Richtlinie 77/99/EWG verweisen.
- (7) Im Hinblick auf das Inkrafttreten der Richtlinie 2002/99/EG ist es angezeigt, die Tiergesundheits- und Hygienevorschriften der Gemeinschaft und die Bescheinigungen für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Equiden, Geflügel, Zuchtwild, Hauskaninchen und Jagdwild zu ändern und zu aktualisieren.
- (8) Im Interesse der Klarheit und Kohärenz von Gemeinschaftsvorschriften empfiehlt es sich außerdem, die Tiergesundheits- und Hygienevorschriften für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen in die Gemeinschaft in einer einzigen Musterbescheinigung festzulegen.
- (9) Da die Tiergesundheitslage in Drittländern sehr unterschiedlich ist, sollte festgelegt werden, dass Fleischerzeugnisse aus Drittländern oder Teilen von Drittländern vor ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft einer bestimmten Behandlung unterzogen werden müssen.
- (10) Im Interesse der Klarheit und Kohärenz von Gemeinschaftsvorschriften empfiehlt es sich, die Entscheidungen 97/41/EG, 97/221/EG und 97/222/EG aufzuheben und durch die vorliegende Entscheidung zu ersetzen. Entsprechend sollten in dieser Entscheidung die Tiergesundheits- und Hygienevorschriften sowie die Bescheinigungsanforderungen und die Listen der Drittländer und der für die Einfuhr verschiedener Kategorien von Fleischerzeugnissen in die Gemeinschaft erforderlichen Behandlungen festgelegt werden.
- (11) Tiergesundheits-/Hygienevorschriften und Veterinärbescheinigungen sollten unbeschadet der Entscheidung 2004/432/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Rückstandsüberwachungsplänen ⁽³⁾ gelten.
- (12) In der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽⁴⁾ sind Vorschriften, die für Veterinärkontrollen tierischer Erzeugnisse, die aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt oder durch die Gemeinschaft durchgeführt werden, einschließlich bestimmter Bescheinigungsanforderungen, festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 321.

⁽²⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (AbI. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

⁽³⁾ ABl. L 154 vom 30.4.2004, S. 43. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/233/EG (AbI. L 72 vom 18.3.2005, S. 30).

⁽⁴⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

▼**B**

- (13) Zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und um die Einschleppung von Tierseuchen in die Gemeinschaft zu verhüten, soll mit dieser Entscheidung eine neue spezifische Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigung für Fleischerzeugnisse festgelegt werden. Außerdem soll die Durchfuhr von Sendungen von Fleischerzeugnissen durch die Gemeinschaft künftig nur gestattet werden, wenn die Erzeugnisse aus Drittländern oder Teilen von Drittländern stammen, für die in Bezug auf diese Erzeugnisse keinerlei Einfuhrverbot besteht.
- (14) Aufgrund der geografischen Lage von Kaliningrad und der schwierigen klimatischen Bedingungen, die einige Häfen zu bestimmten Zeiten des Jahres lahm legen, ist es angezeigt, für Sendungen von Fleischerzeugnissen, die aus Russland oder auf dem Weg nach Russland durch die Gemeinschaft durchgeführt werden, besondere Vorschriften festzulegen.
- (15) In der Entscheidung 2001/881/EG der Kommission vom 7. Dezember 2001 zur Festlegung eines Verzeichnisses der für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Tieren und tierischen Erzeugnissen zugelassenen Grenzkontrollstellen und zur Aktualisierung der Bestimmungen für die von den Sachverständigen der Kommission durchzuführenden Kontrollen ⁽¹⁾ sind die Grenzkontrollstellen festgelegt, die für die Kontrolle der Durchfuhr von Sendungen von Fleischerzeugnissen zuständig sind, die aus Russland oder auf dem Weg nach Russland durch die Gemeinschaft durchgeführt werden.
- (16) Die Behandlungsvorschriften für Geflügelfleischerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien und Israel und für Erzeugnisse aus Wildschweinfleisch mit Ursprung in der Schweiz sollten überprüft werden, um sie mit den geltenden Vorschriften für die Einfuhr von frischem Fleisch der betreffenden Arten aus diesen Ländern in Einklang zu bringen.
- (17) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Entscheidung werden die Tiergesundheits- und Hygienevorschriften für die Einfuhr von Sendungen bestimmter Fleischerzeugnisse in die Gemeinschaft festgelegt, einschließlich der Listen von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen die Einfuhr dieser Erzeugnisse zugelassen wird, sowie der Muster der einschlägigen Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigungen und der Behandlungsvorschriften für die betreffenden Erzeugnisse.
- (2) Diese Entscheidung gilt unbeschadet der Entscheidung 2004/432/EG.

Artikel 2

Definition von Fleischerzeugnissen

Zum Zwecke dieser Entscheidung gilt die Definition des Begriffs „Fleischerzeugnis“ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 77/99/EWG.

⁽¹⁾ ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 44. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/102/EG (AbI. L 33 vom 5.2.2005, S. 30).

▼ **B***Artikel 3***Bedingungen für Arten und Tiere**

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Fleischerzeugnisse, die in die Gemeinschaft eingeführt werden, aus Fleisch oder Fleischerzeugnissen der folgenden Arten oder Tiere hergestellt wurden:

- a) Hausgeflügel der folgenden Arten: Huhn, Pute, Perlhuhn, Gans und Ente;
- b) Haustiere der folgenden Arten: Rind, einschließlich Bubalus bubalis und Bison bison, Schwein, Schaf, Ziege und Einhufer;
- c) Zuchtwild und Hauskaninchen im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 91/495/EWG des Rates ⁽¹⁾;
- d) Wild im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/45/EWG des Rates ⁽²⁾.

▼ **M1***Artikel 4***Tiergesundheitsbedingungen in Bezug auf Ursprung und Behandlung von Fleischerzeugnissen**

Vorbehaltlich der Erfüllung der Bedingungen gemäß Anhang I Nummern 1 und 2 in Bezug auf Ursprung und Behandlung der Fleischerzeugnisse genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen mit Ursprung in folgenden Drittländern oder Teilen von Drittländern:

- a) im Falle von Fleischerzeugnissen, die keiner spezifischen Behandlung im Sinne von Anhang I Nummer 2 Buchstabe a Ziffer ii zu unterziehen sind: den Drittländern gemäß Anhang II Teil 2 und den Teilen von Drittländern gemäß Anhang II Teil 1;
- b) im Falle von Fleischerzeugnissen, die einer spezifischen Behandlung im Sinne von Anhang I Nummer 2 Buchstabe a Ziffer ii zu unterziehen sind: den Drittländern gemäß Anhang II Teil 2 und Teil 3 und den Teilen von Drittländern gemäß Anhang II Teil 1.

▼ **B***Artikel 5***Hygienebedingungen für frisches Fleisch, das zur Herstellung der in die Gemeinschaft einzuführenden Fleischerzeugnisse verwendet wird**

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen, die aus frischem Fleisch hergestellt wurden, das den Hygienevorschriften der Gemeinschaft für die Einfuhr dieses Fleisches entspricht.

*Artikel 6***Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigungen**

Sendungen von Fleischerzeugnissen müssen die in der Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigung gemäß Anhang III festgelegten Anforderungen erfüllen.

Diese Bescheinigung muss die Fleischerzeugnissendung begleiten und vom zuständigen amtlichen Tierarzt des Versanddrittlandes ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet sein.

*Artikel 7***Fleischerzeugnissendungen, die durch die Gemeinschaft durchgeführt oder in der Gemeinschaft eingelagert werden**

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jede Sendung von Fleischerzeugnissen, die in die Gemeinschaft verbracht und entweder unverzüglich oder nach Einlagerung gemäß Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 41.

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 35.

▼**B**

13 der Richtlinie 97/78/EG auf dem Weg in ein Drittland durch die Gemeinschaft durchgeführt werden und nicht zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmt sind, folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie stammen aus dem Hoheitsgebiet eines in Anhang II aufgelisteten Drittlands oder Teil eines Drittlands und wurden der in dem genannten Anhang für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen der betreffenden Arten vorgesehenen Mindestbehandlung unterzogen;
- b) sie erfüllen die im Muster der Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigung gemäß Anhang III festgelegten spezifischen Gesundheitsbedingungen für die betreffende Tierart;
- c) sie sind von einer Tiergesundheitsbescheinigung begleitet, die nach dem Muster in Anhang IV ausgestellt und von einem amtlichen Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörden des betreffenden Drittlandes unterzeichnet wurde;
- d) sie wurden vom amtlichen Tierarzt der Eingangsgrenzkontrollstelle im Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr als durchfuhr- bzw. lagerfähig bescheinigt.

*Artikel 8***Ausnahmeregelung für bestimmte Bestimmungsorte in Russland**

(1) Abweichend von Artikel 7 genehmigen die Mitgliedstaaten, dass Fleischerzeugnisse, die aus Russland stammen und für Russland bestimmt sind, direkt oder über ein anderes Drittland über dafür ausgewiesene, im Anhang der Entscheidung 2001/881/EG aufgeführte Grenzkontrollstellen auf dem Straßen- oder Schienenweg durch die Gemeinschaft durchgeführt werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Die Sendung wurde vom amtlichen Tierarzt der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs in die Gemeinschaft mit einer Seriennummer versehenen Plombe versehen;
- b) die der Sendung beiliegenden Dokumente gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG werden vom amtlichen Tierarzt der zuständigen Behörde der Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs in die Gemeinschaft auf jeder Seite wie folgt abgestempelt: „NUR ZUR DURCHFUHR NACH RUSSLAND ÜBER DIE EG“;
- c) die Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 11 der Richtlinie 97/78/EG sind erfüllt;
- d) der amtliche Tierarzt der zuständigen Behörde der Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs in die Gemeinschaft hat die Sendung im Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr als durchfuhrfähig bescheinigt.

(2) Die Mitgliedstaaten verbieten jedes Entladen oder Einlagern von Sendungen im Sinne von Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG in der Gemeinschaft.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die zuständige Behörde regelmäßige Audits durchführt, um sicherzustellen, dass die Zahl der die Gemeinschaft verlassenden Sendungen und Erzeugnismengen der Zahl und den Mengen der in die Gemeinschaft eingehenden Sendungen entspricht.

*Artikel 9***Übergangsvorschriften**

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen, die entsprechend den Vorgaben der Musterbescheinigungen in den Entscheidungen 97/41/EWG bzw. 97/221/EWG zertifiziert wurden, ab dem 17. Juni 2005 noch für einen Zeitraum von sechs Monaten.

*Artikel 10***Aufhebungen**

Die Entscheidungen 97/41/EG, 97/221/EG und 97/222/EG werden aufgehoben.

▼B

Artikel 11

Datum der Anwendung

Diese Entscheidung gilt ab 17. Juni 2005.

Artikel 12

Adressaten

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼ **M1***ANHANG I*

1. Fleischerzeugnisse mit Ursprung in den in Artikel 4 Buchstabe a genannten Drittländern oder Teilen von Drittländern müssen aus Fleisch hergestellt sein, das als frisches Fleisch in die Gemeinschaft eingeführt werden darf, und/oder aus Fleischerzeugnissen einer oder mehrerer Arten oder Tiere bestehen, die einer unspezifischen Behandlung im Sinne von Anhang II Teil 4 unterzogen wurden.
2. Fleischerzeugnisse mit Ursprung in den in Artikel 4 Buchstabe b genannten Drittländern oder Teilen von Drittländern müssen die unter den Buchstaben a, b oder c genannten Bedingungen erfüllen:
 - a) Sie müssen
 - i) aus Fleisch und/oder Fleischerzeugnissen hergestellt worden sein, die von einer einzigen Tierart oder einem einzigen Tier, wie in der relevanten Spalte in Anhang II Teil 2 und Teil 3 für die Tierart bzw. das Tier festgelegt, stammen, und
 - ii) zumindest der für Fleisch dieser Tierart oder dieses Tieres in Anhang II Teil 4 vorgegebenen spezifischen Behandlung unterzogen worden sein, oder
 - b) sie müssen
 - i) aus frischem, verarbeitetem oder teilweise verarbeitetem Fleisch mehrerer Tierarten oder Tiere, wie in der relevanten Spalte in Anhang II Teil 2 und Teil 3 festgelegt, hergestellt worden sein, das vor der Schlussbehandlung gemäß Anhang II Teil 4 vermischt wurde, und
 - ii) der Schlussbehandlung gemäß Ziffer i unterzogen worden sein, die mindestens ebenso intensiv ist wie die intensivste der für die betreffenden Arten oder Tiere in der relevanten Spalte in Anhang II Teil 2 und Teil 3 vorgegebenen Behandlungen gemäß Anhang II Teil 4, oder
 - c) die Enderzeugnisse müssen
 - i) durch Vermischen von zuvor behandeltem Fleisch mehrerer Tierarten oder Tiere zubereitet werden und
 - ii) den Vorschriften für die Erstbehandlung gemäß Ziffer i genügen, der jeder Fleischbestandteil des Fleischerzeugnisses unterzogen wurde und die mindestens ebenso intensiv war wie die in Anhang II Teil 4 für Fleisch der betreffenden Tierart oder des betreffenden Tieres in der relevanten Spalte vorgegebene Behandlung.
3. Die Behandlungen gemäß Anhang II Teil 4 sind die aus Gründen der Fleischhygiene erforderlichen Mindestkriterien für die Verarbeitung von Fleisch der betreffenden Tierarten oder der Tiere mit Ursprung in den in Anhang II genannten Drittländern oder Teilen von Drittländern. In Fällen, in denen die Verwendung von Innereien aufgrund tierseuchenrechtlicher Beschränkungen nicht zulässig ist, können Innereien jedoch in einem Fleischerzeugnis verwendet werden, sofern dieses gemäß Anhang II Teil 2 behandelt wurde. Darüber hinaus kann ein Betrieb die Zulassung für die Herstellung von Fleischerzeugnissen erhalten, die den Behandlungen B, C oder D im Sinne von Anhang II Teil 4 unterzogen wurden, selbst wenn der Betrieb in einem Drittland oder Teil eines Drittlands liegt, aus dem kein frisches Fleisch in die Gemeinschaft eingeführt werden darf.

▼ M1

ANHANG II

TEIL 1

Regionalisierung der in Teil 2 und Teil 3 genannten Länder

Land	Gebiet		Abgrenzung
	ISO-Code	Fassung	
Argentinien	AR	01/2004	Gesamtes Hoheitsgebiet
	AR-1	01/2004	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen die Provinzen Chubut, Santa Cruz und Tierra del Fuego für die unter die Entscheidung 79/542/EWG (letztgültige Fassung) fallenden Arten
	AR-2	01/2004	Die Provinzen Chubut, Santa Cruz und Tierra del Fuego für die unter die Entscheidung 79/542/EWG (letztgültige Fassung) fallenden Arten
Bulgarien (*)	BG	01/2004	Gesamtes Hoheitsgebiet
	BG-1	01/2004	Gemäß Anhang II Teil I der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (letztgültige Fassung)
	BG-2	01/2004	Gemäß Anhang II Teil I der Entscheidung 79/542/EWG (letztgültige Fassung)
Brasilien	BR	01/2004	Gesamtes Hoheitsgebiet
	BR-1	01/2005	Die Bundesstaaten Grande do Sul, Santa Catarina, Paraná, São Paulo and Mato Grosso do Sul
	BR-2	01/2005	Ein Teil des Bundesstaates Mato Grosso do Sul (ausgenommen die Gemeinden Sonora, Aquidauana, Bodoqueno, Bonito, Caracol, Coxim, Jardim, Ladario, Miranda, Pedro Gomes, Porto Murtinho, Rio Negro, Rio Verde of Mato Grosso und Corumbá); der Bundesstaat Paraná; der Bundesstaat Sao Paulo; ein Teil des Bundesstaates Minas Gerais (ausgenommen die regionalen Verwaltungseinheiten Oliveira, Passos, São Gonçalo de Sapucaí, Setelagoas und Bambuí; der Bundesstaat Espírito Santo; der Bundesstaat Rio Grande do Sul; der Bundesstaat Santa Catarina; der Bundesstaat Goiás; der Teil des Bundesstaates Mato Grosso, bestehend aus der regionalen Verwaltungseinheit Cuiaba (ausgenommen die Gemeinden San Antonio de Leverger, Nossa Senhora do Livramento, Pocone und Barão de Melgaço), der regionalen Verwaltungseinheit Cáceres (ausgenommen die Gemeinde Cáceres); der regionalen Verwaltungseinheit Lucas do Rio Verde; der regionalen Verwaltungseinheit Rondonópolis (ausgenommen die Gemeinde Itiquira); der regionalen Verwaltungseinheit Barra do Garça und der regionalen Verwaltungseinheit Barra do Burges.
	BR-3	01/2005	Die Bundesstaaten Goiás, Minas Gerais, Mato Grosso, Mato Grosso do Sul, Paraná, Rio Grande do Sul, Santa Catarina und São Paulo
Malaysia	MY	01/2004	Gesamtes Hoheitsgebiet
	MY-1	01/2004	Nur die Halbinsel Malaysia (Westmalaysia)
Namibia	NA	01/2005	Gesamtes Hoheitsgebiet
	NA-1	01/2005	Südlich des Seuchenschutz-Sperrgürtels von Palgrave-Point im Westen bis Gam im Osten

▼ **M1**

Land	Gebiet		Abgrenzung
	ISO-Code	Fassung	
Südafrika	ZA	01/2005	Gesamtes Hoheitsgebiet
	ZA-1	01/2005	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen das Gebiet der MKS-Überwachungszone im Tierseuchenüberwachungsgebiet von Mpumalanga und den Nordprovinzen, im Bezirk Ingwavuma des Tierseuchenüberwachungsgebiets von Natal im Grenzgebiet zu Botsuana östlich des 28. Längengrads, und der Bezirk Camperdown in der Provinz KwaZuluNatal

(*) Gilt nur, bis dieses Bewerberland Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

TEIL 2

Drittländer bzw. Teile von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen in die Gemeinschaft zugelassen ist

ISO-Code	Herkunftsland oder Teil des Herkunftslandes	1. Hausrinder 2. Zuchtschalwild (ausgenommen Schweine)	Hauschafe/ Hausziegen	1. Haus-schweine 2. Zuchtschalwild (Schweine)	Hauseinhufer	1. Hausgeflügel 2. Zuchtfederwild (ausgenommen Laufvögel)	Zuchtlaufvögel	Hauskaninchen und Zuchthasen	Schalwild (ausgenommen Schweine)	Wildschweine	Wild lebende Einhufer	Wild lebende Hasentiere (Hasen und Kaninchen)	Wildgeflügel	Wild lebende Landsäugetiere (ausgenommen Huftiere, Einhufer und Hasentiere)
AR	Argentinien AR	C	C	C	A	A	A	A	C	C	XXX	A	D	XXX
	Argentinien AR-1 ⁽¹⁾	C	C	C	A	A	A	A	C	C	XXX	A	D	XXX
	Argentinien AR-2 ⁽¹⁾	A ⁽²⁾	A ⁽²⁾	C	A	A	A	A	C	C	XXX	A	D	XXX
AU	Australien	A	A	A	A	D	D	A	A	A	XXX	A	D	A
BG	Bulgarien (***)BG	D	D	D	A	A	A	A	D	D	XXX	A	A	XXX
	Bulgarien BG-1	A	A	D	A	A	A	A	A	D	XXX	A	A	XXX
	Bulgarien BG-2	D	D	D	A	A	A	A	D	D	XXX	A	A	XXX
BH	Bahrain	B	B	B	B	XXX	XXX	A	C	C	XXX	A	XXX	XXX
BR	Brasilien	XXX	XXX	XXX	A	D	D	A	XXX	XXX	XXX	A	D	XXX
	Brasilien BR-1	XXX	XXX	XXX	A	XXX	A	A	XXX	XXX	XXX	A	A	XXX
	Brasilien BR-2	C	C	C	A	D	D	A	C	XXX	XXX	A	D	XXX
	Brasilien BR-3	XXX	XXX	XXX	A	A	XXX	A	XXX	XXX	XXX	A	D	XXX
BW	Botswana	B	B	B	B	XXX	A	A	B	B	A	A	XXX	XXX
BY	Belarus	C	C	C	B	XXX	XXX	A	C	C	XXX	A	XXX	XXX
CA	Kanada	A	A	A	A	A	A	A	A	A	XXX	A	A	A
CH	Schweiz	A	A	A	A	A	A	A	A	A	XXX	A	A	XXX
CL	Chile	A	A	A	A	A	A	A	B	B	XXX	A	A	XXX

▼M1

ISO-Code	Herkunftsland oder Teil des Herkunftslandes	1. Hausrinder 2. Zuchtschalwild (ausgenommen Schweine)	Hauschafe/ Hausziegen	1. Haus Schweine 2. Zuchtschalwild (Schweine)	Hauseinhufer	1. Hausgeflügel 2. Zuchtfederwild (ausgenommen Laufvögel)	Zuchtlaufvögel	Hauskaninchen und Zuchthasen	Schalwild (ausgenommen Schweine)	Wildschweine	Wild lebende Einhufer	Wild lebende Hasentiere (Hasen und Kaninchen)	Wildgeflügel	Wild lebende Landsäugetiere (ausgenommen Huftiere, Einhufer und Hasentiere)
CN	China	B	B	B	B	B	B	A	B	B	XXX	A	B	XXX
CO	Kolumbien	B	B	B	B	XXX	A	A	B	B	XXX	A	XXX	XXX
ET	Äthiopien	B	B	B	B	XXX	XXX	A	B	B	XXX	A	XXX	XXX
GL	Grönland	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	A	XXX	XXX	XXX	A	A	A
HK	Hongkong	B	B	B	B	D	D	A	B	B	XXX	A	XXX	XXX
HR	Kroatien	A	A	D	A	A	A	A	A	D	XXX	A	A	XXX
IL	Israel	B	B	B	B	A	A	A	B	B	XXX	A	A	XXX
IN	Indien	B	B	B	B	XXX	XXX	A	B	B	XXX	A	XXX	XXX
IS	Island	B	B	B	A	A	A	A	B	B	XXX	A	A	XXX
KE	Kenia	B	B	B	B	XXX	XXX	A	B	B	XXX	A	XXX	XXX
KR	Südkorea	XXX	XXX	XXX	XXX	D	D	A	XXX	XXX	XXX	A	D	XXX
MA	Marokko	B	B	B	B	XXX	XXX	A	B	B	XXX	A	XXX	XXX
MG	Madagaskar	B	B	B	B	D	D	A	B	B	XXX	A	D	XXX
MK	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (*)	A	A	B	A	XXX	XXX	A	B	B	XXX	A	XXX	XXX
MU	Mauritius	B	B	B	B	XXX	XXX	A	B	B	XXX	A	XXX	XXX
MX	Mexiko	A	D	D	A	D	D	A	D	D	XXX	A	D	XXX
MY	Malaysia MY	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
	Malaysia MY-1	XXX	XXX	XXX	XXX	D	D	A	XXX	XXX	XXX	A	D	XXX

▼M1

ISO-Code	Herkunftsland oder Teil des Herkunftslandes	1. Hausrinder 2. Zuchtschalwild (ausgenommen Schweine)	Hauschafe/ Hausziegen	1. Hauschweine 2. Zuchtschalwild (Schweine)	Hauseinhüfer	1. Hausgeflügel 2. Zuchtfederwild (ausgenommen Laufvögel)	Zuchtlaufvögel	Hauskaninchen und Zuchthasen	Schalwild (ausgenommen Schweine)	Wildschweine	Wild lebende Einhufer	Wild lebende Hasentiere (Hasen und Kaninchen)	Wildgeflügel	Wild lebende Landsäugetiere (ausgenommen Huftiere, Einhufer und Hasentiere)
NA	Namibia ⁽¹⁾	B	B	B	B	D	A	A	B	B	A	A	D	XXX
NZ	Neuseeland	A	A	A	A	A	A	A	A	A	XXX	A	A	A
PY	Paraguay	C	C	C	B	XXX	XXX	A	C	C	XXX	A	XXX	XXX
RO	Rumänien (***)	A	A	D	A	A	A	A	A	D	XXX	A	A	A
RU	Russland	C	C	C	B	XXX	XXX	A	C	C	XXX	A	XXX	A
SG	Singapur	B	B	B	B	D	D	A	B	B	XXX	A	XXX	XXX
SZ	Swasiland	B	B	B	B	XXX	XXX	A	B	B	A	A	XXX	XXX
TH	Thailand	B	B	B	B	A	A	A	B	B	XXX	A	D	XXX
TN	Tunesien	C	C	B	B	A	A	A	B	B	XXX	A	D	XXX
TR	Türkei	XXX	XXX	XXX	XXX	D	D	A	XXX	XXX	XXX	A	D	XXX
UA	Ukraine	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	A	XXX	XXX	XXX	A	XXX	XXX
US	Vereinigte Staaten	A	A	A	A	A	A	A	A	A	XXX	A	A	XXX
UY	Uruguay	C	C	B	A	D	A	A	XXX	XXX	XXX	A	D	XXX
XM	Montenegro (**)	A	A	D	A	D	D	A	D	D	XXX	A	XXX	XXX
XS	Serbien (**)(****)	A	A	D	A	D	D	A	D	D	XXX	A	XXX	XXX
ZA	Südafrika ⁽¹⁾	C	C	C	A	D	A	A	C	C	A	A	D	XXX

▼ M1

ISO-Code	Herkunftsland oder Teil des Herkunftslandes	1. Hausrinder 2. Zuchtschalenwild (ausgenommen Schweine)	Hauschafe/ Hausziegen	1. Haus Schweine 2. Zuchtschalenwild (Schweine)	Hauseinhufer	1. Hausgeflügel 2. Zuchtfederwild (ausgenommen Laufvögel)	Zuchtlaufvögel	Hauskaninchen und Zuchthasen	Schalenwild (ausgenommen Schweine)	Wildschweine	Wild lebende Einhufer	Wild lebende Hasentiere (Hasen und Kaninchen)	Wildgeflügel	Wild lebende Landsäugetiere (ausgenommen Huftiere, Einhufer und Hasentiere)
ZW	Simbabwe ⁽¹⁾	C	C	B	A	D	A	A	B	B	XXX	A	D	XXX

⁽¹⁾ Siehe Teil 3 dieses Anhangs für die Mindestbehandlungskriterien für pasteurisierte Fleischerzeugnisse und Biltong.

⁽²⁾ Für Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch von Tieren, die nach dem 1. März 2002 geschlachtet wurden.

(*) Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien: vorläufiger ISO-Code, der die endgültige Bezeichnung des Landes nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen nicht beeinträchtigt.

(**) Serbien und Montenegro sind eigenständige Zollgebiete, die einen Staatenbund bilden und daher getrennt aufgelistet werden müssen.

(***) Gilt nur, bis dieses Bewerberland Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

(****) Ohne den Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999.

XXX Es existiert keine Bescheinigung, und Fleischerzeugnisse, die Fleisch dieser Tierart enthalten, sind nicht zugelassen.

TEIL 3

Drittländer oder Teile von Drittländern, die im Rahmen von Regelung A „unspezifische Behandlung“ nicht zugelassen sind, aus denen Biltong/Jerky oder pasteurisierte Fleischerzeugnisse jedoch in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen

ISO-Code	Herkunftsland oder Teil des Herkunftslandes	1. Hausrinder 2. Zuchtschalenwild (ausgenommen Schweine)	Hauschafe/ Hausziegen	1. Hauschweine 2. Zuchtschalenwild (Schweine)	Hauseinhufer	1. Hausgeflügel 2. Zuchtfederwild	Laufvögel	Hauskaninchen und Zuchthasen	Schalenwild (ausgenommen Schweine)	Wildschweine	Wild lebende Einhufer	Wild lebende Hasentiere (Hasen und Kaninchen)	Wildgeflügel	Wild lebende Landsäugetiere (ausgenommen Huftiere, Einhufer und Hasentiere)
AR	Argentinien — AR	F	F	XXX	XXX	XXX	XXX	A	XXX	XXX	XXX	A	XXX	XXX
NA	Namibia	XXX	XXX	XXX	XXX	E	E	A	XXX	XXX	A	A	E	XXX
	Namibia NA-1	E	E	XXX	XXX	E	E	A	XXX	XXX	A	A	E	
ZA	Südafrika	XXX	XXX	XXX	XXX	E	E	A	XXX	XXX	A	A	E	XXX
	Südafrika ZA-1	E	E	XXX	XXX	E	E	A	XXX	XXX	A	A	E	
ZW	Simbabwe	XXX	XXX	XXX	XXX	E	E	A	XXX	XXX	E	A	E	XXX

▼ **M1**

TEIL 4

Erläuterung der in den Tabellen in Teil 2 und Teil 3 verwendeten Zeichen*BEHANDLUNGEN GEMÄSS ANHANG I**Unspezifische Behandlung:*

A = Für das betreffende Fleischerzeugnis ist keine tierseuchenrechtlich begründete Mindesttemperatur oder sonstige Behandlung vorgegeben. Das Fleisch muss jedoch derart behandelt worden sein, dass die Schnittfläche beim Anschneiden des Erzeugnisses keine Merkmale von frischem Fleisch mehr aufweist; das verwendete frische Fleisch muss ferner den Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft entsprechen.

Spezifische Behandlungen in absteigender Reihenfolge der Intensität der Behandlung:

- B = Erhitzung in einem hermetisch verschlossenen Behältnis auf einen F_0 -Wert von mindestens drei.
- C = Bei der Verarbeitung des Fleischerzeugnisses muss das Fleisch durch und durch auf eine Temperatur von mindestens 80 °C erhitzt werden.
- D = Bei der Verarbeitung des Fleischerzeugnisses muss das Fleisch durch und durch auf eine Temperatur von mindestens 70 °C erhitzt werden, oder das Erzeugnis muss — im Falle von rohem Schinken — für mindestens neun Monate einer natürlichen Fermentation und Reifung ausgesetzt werden, die anschließend folgende Erzeugnismerkmale gewährleistet:
- A_w -Wert von höchstens 0,93,
 - pH-Wert von höchstens 6,0.
- E = Im Falle von Trockenfleischerzeugnissen (Biltong) eine Behandlung, die folgende Erzeugnismerkmale gewährleistet:
- A_w -Wert von höchstens 0,93,
 - pH-Wert von höchstens 6,0.
- F = Eine Hitzebehandlung, die während der zum Erreichen eines Pasteurisierungswertes (pv) von mindestens 40 erforderlichen Zeit eine Kerntemperatur von mindestens 65 °C gewährleistet.

▼ **M1**

ANHANG III

Muster — Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigung für Fleischerzeugnisse aus Drittländern, die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind (*)

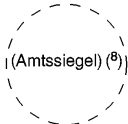
Muster — FLEISCHERZEUGNIS

1. Versender (Name und vollständige Anschrift)	VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen ⁽¹⁾ in die Europäische Gemeinschaft Nr. ⁽²⁾ ORIGINAL
2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	3. Herkunft des Fleischerzeugnisses ⁽³⁾ 3.1. Land: 3.2. Gebietscode: 4. Zuständige Behörde 4.1. Ministerium: 4.2. Dienststelle: 4.3. Örtliche/regionale Behörde:
5. Vorgesehene Bestimmung des Fleischerzeugnisses 5.1. Mitgliedstaat der EU: 5.2. Betrieb: Name und Anschrift Zulassungs- oder Registriernummer (wenn zutreffend)	6. Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer: ⁽⁶⁾ 6.1. Frischfleischlieferbetrieb(e): 6.2. Fleischerzeugnisbetrieb: 6.3. Lagerbetrieb
7. Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung ⁽⁴⁾ 7.1. (LKW)/(Eisenbahnwaggon)/(Schiff)/(Flugzeug) ⁽⁵⁾ 7.2. Zulassungsnummer(n), Schiffsname oder Flugnummer: ⁽⁴⁾	8. Angaben zur Identifizierung des Fleischerzeugnisses 8.1. Angabe der Tierart, von der das Fleisch stammt, aus dem das Fleischerzeugnis hergestellt wurde (<i>Tierart</i>) ⁽⁷⁾ Haustierarten: Rind <input type="checkbox"/> Schaf <input type="checkbox"/> Ziege <input type="checkbox"/> Schwein <input type="checkbox"/> Einhufer <input type="checkbox"/> Geflügel <input type="checkbox"/> präzisieren Zuchtwild: Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) <input type="checkbox"/> (präzisieren) Schwein <input type="checkbox"/> Geflügel <input type="checkbox"/> (präzisieren) Kaninchen <input type="checkbox"/> andere Hasentiere <input type="checkbox"/> (präzisieren) Jagdwild: Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) <input type="checkbox"/> (präzisieren) Schwein <input type="checkbox"/> Geflügel <input type="checkbox"/> (präzisieren) Einhufer <input type="checkbox"/> Hasentier <input type="checkbox"/> (präzisieren) Sonstige <input type="checkbox"/> (präzisieren)
8.2. Beschreibung der Fleischerzeugnisse: 8.3. Art der Teilstücke: 8.4. Art der Verpackung: 8.5. Anzahl Teil- oder Packstücke: 8.6. Vorgegebene Lagerungs- und Transporttemperatur: 8.7. Haltbarkeitsdauer: 8.8. Nettogewicht:	

▼ **M1**

<p>9. Bescheinigung der Tiergesundheit</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:</p> <p>9.1. Das Fleischerzeugnis enthält die folgenden Fleischbestandteile und erfüllt die nachstehenden Kriterien:</p>		
Tierart (A)	Behandlung (B)	Herkunft (C)
<p>(A) Code für die betreffende Fleischart (einschließlich Innereien) eintragen, wobei: BOV = Hausrind (Bos Taurus, Bison bison, Bubalus bubalus und ihre Kreuzungen); OVI = Hausschaf (Ovis aries) und Hausziege (Capra hircus); EQI = Hausequide (Equus caballus, Equus asinus und ihre Kreuzungen), POR = Hausschwein (Sus scrofa); RAB = Hauskaninchen, PFG = Hausgeflügel und Zuchtfederwild; RUF = nicht domestizierte gezüchtete Tiere, ausgenommen Schweine und Einhufer; RUW = nicht domestizierte wild lebende Tiere, ausgenommen Schweine und Einhufer; SUW = nicht domestizierte Wildschweine; EQW = nicht domestizierte Wildeinhufer; WLP = Wildhasentiere; WGB = Wildgeflügel.</p>		
<p>(B) Buchstaben A, B, C, D, E oder F für die erforderliche Behandlung im Sinne von Anhang II Teile 2, 3 und 4 der Entscheidung 2005/432/EG eintragen.</p>		
<p>(C) ISO-Code des Herkunftslandes und — im Falle einer für die betreffenden Fleischbestandteile gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Regionalisierung — der Region gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 2005/432/EG eintragen.</p>		
<p>⁽⁵⁾ 9.2. Das unter 9.1 beschriebene Fleischerzeugnis wurde aus frischem Fleisch von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Einhufern sowie von gezüchteten und wild lebenden Tieren dieser Arten hergestellt, und das verwendete frische Fleisch erfüllt folgende Anforderungen:</p> <p><i>entweder</i> [9.2.1. Es wurde einer unspezifischen Behandlung im Sinne von Anhang II Teil 4 Buchstabe A der Entscheidung 2005/432/EG unterzogen] und ⁽⁵⁾</p> <p><i>entweder</i> [9.2.1.1. erfüllt die in den entsprechenden Veterinärbescheinigungen nach Anhang II Teil 2 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates festgelegten einschlägigen Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und stammt aus einem Drittland oder — im Falle einer gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Regionalisierung — einem Teil eines Drittlands, wie in der relevanten Spalte in Teil 2 von Anhang II der Entscheidung 2005/432/EG abgegrenzt.] ⁽⁵⁾</p> <p><i>oder</i> [9.2.1.1. stammt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft.] ⁽⁵⁾</p> <p><i>oder</i> [9.2.1. erfüllt Bedingungen, die im Rahmen der Richtlinie 2002/99/EG vereinbart wurden, stammt von Tieren aus Betrieben, die nicht wegen einer der spezifischen Seuchen gemäß Anhang II Teil 2 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates gesperrt sind und um die in den letzten 30 Tagen im Umkreis von 10 km kein Fall der genannten Seuchen aufgetreten ist, und wurde der spezifischen Behandlung unterzogen, die für das Herkunftsland oder den Teil des Herkunftslands für das Fleisch der betreffenden Tierart in Anhang II Teil 2 bzw. 3 der Entscheidung 2005/432/EG der Kommission festgelegt ist.] ⁽⁵⁾</p>		
<p>⁽⁵⁾ 9.3. Das unter 9.1 beschriebene Fleischerzeugnis wurde aus frischem Fleisch von Hausgeflügel, einschließlich Zuchtfederwild oder Wildgeflügel, hergestellt, das folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p><i>entweder</i> [9.3.1. Es wurde einer unspezifischen Behandlung im Sinne von Anhang II Teil 4 Buchstabe A der Entscheidung 2005/432/EG unterzogen] und ⁽⁵⁾</p> <p><i>entweder</i> [9.3.1.1. erfüllt die Tiergesundheitsanforderungen der Entscheidung 94/984/EG der Kommission.] ⁽⁵⁾</p> <p><i>oder</i> [9.3.1.1. stammt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, der die Anforderungen der Artikel 3, 4 und 5 der Richtlinie 91/494/EWG des Rates erfüllt.] ⁽⁵⁾</p> <p><i>oder</i> [9.3.1. es stammt aus einem Drittland gemäß Anhang II Kapitel I der Richtlinie 92/118/EWG und aus einem Betrieb, der nicht wegen Aviärer Influenza oder Newcastle-Krankheit gesperrt ist und um den in den letzten 30 Tagen im Umkreis von 10 km kein Fall der genannten Seuchen aufgetreten ist, und wurde der spezifischen Behandlung unterzogen, die für das Herkunftsland oder den Teil des Herkunftslands für das Fleisch der betreffenden Tierart in Anhang II Teil 2 bzw. 3 der Entscheidung 2005/432/EG vorgesehen ist.] ⁽⁵⁾</p> <p><i>oder</i> [9.3.1. es stammt aus einem Drittland gemäß Anhang II Kapitel I der Richtlinie 92/118/EWG und aus einem Betrieb, der nicht wegen Aviärer Influenza oder Newcastle-Krankheit gesperrt ist und um den in den letzten 30 Tagen im Umkreis von 10 km kein Fall der genannten Seuchen aufgetreten ist, und wurde der spezifischen Behandlung unterzogen, die in Anhang II Teil 4 Abschnitt B, C oder D der Entscheidung 2005/432/EG vorgesehen ist, vorausgesetzt, diese Behandlung ist intensiver als die in Anhang II Teil 2 bzw. 3 der genannten Entscheidung vorgesehene Behandlung.] ⁽⁵⁾</p>		
<p>⁽⁵⁾ 9.4. Soweit die Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch von Hasentieren und anderen Landsäugetieren hergestellt wurden:</p> <p>Die Erzeugnisse erfüllen die einschlägigen Tiergesundheits- und Hygienevorschriften der Entscheidung 2000/585/EG der Kommission und stammen aus einem Betrieb, der nicht wegen einer Seuche, für die die betreffenden Tiere empfänglich sind, gesperrt ist und um den in den letzten 30 Tagen im Umkreis von 10 km kein Fall derartiger Seuchen aufgetreten ist.]</p>		

▼ **M1**

9.5.	Das Fleischerzeugnis erfüllt folgende Anforderungen:
9.5.1.	[Es besteht aus Fleisch und/oder Fleischerzeugnissen einer einzigen Tierart und wurde nach den Bedingungen gemäß Anhang II der Entscheidung 2005/432/EG behandelt;]
oder ⁽⁵⁾	9.5.1. [Es besteht aus Fleisch von mehreren Tierarten, und nachdem das Fleisch vermischt wurde, wurde das gesamte Erzeugnis einer Behandlung unterzogen, die zumindest der intensivsten Behandlung entspricht, die für die einzelnen Fleischbestandteile des Fleischerzeugnisses gemäß Anhang II der Entscheidung 2004/432/EG der Kommission vorgesehen ist;]
oder ⁽⁵⁾	9.5.1. [Es wurde aus Fleisch von mehreren Tierarten hergestellt und jeder der Fleischbestandteile wurde zuvor und vor dem Vermischen einer Behandlung unterzogen, die die einschlägigen Behandlungsanforderungen für Fleisch dieser Tierarten gemäß Anhang II der Entscheidung 2004/432/EG erfüllt]. ⁽⁵⁾
9.6.	Nach der Behandlung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um Kontaminationen zu vermeiden.
⁽⁵⁾ 9.7.	Zusätzliche Garantien: Im Falle von Geflügelfleischerzeugnissen, die keiner spezifischen Behandlung unterzogen wurden und für Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten bestimmt sind, die gemäß Artikel 12 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates anerkannt wurden, wurde das Geflügelfleisch ausschließlich von Geflügel gewonnen, das in den 30 Tagen vor der Schlachtung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden ist.]
10. ⁽⁵⁾ ⁽⁹⁾	Bescheinigung der Genusstauglichkeit
10.1.	Auf dem auf der Verpackung der vorstehend beschriebenen Fleischerzeugnisse angebrachten Etikett ist angegeben, dass die Fleischerzeugnisse ausschließlich aus frischem Fleisch von Tieren hergestellt wurden, die in Schlachthöfen geschlachtet wurden, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassen sind, oder aus frischem Fleisch von Tieren hergestellt wurden, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden, der für die Lieferung von Fleisch für die in Anhang II Teil 2 und Teil 3 der Entscheidung 2004/432/EG vorgegebene Behandlung zugelassen ist;
10.2.	die Fleischerzeugnisse wurden als solche nach einer gemäß der Richtlinie 72/462/EWG durchgeführten tierärztlichen Untersuchung für genusstauglich befunden;
10.3.	die Fleischerzeugnisse wurden aus Schweinefleisch hergestellt, das (das nicht) auf Trichinen untersucht und das, falls es nicht auf Trichinen untersucht wurde, einer Kältebehandlung unterzogen worden ist;
10.4.	das Transportmittel und die Ladebedingungen für die Fleischerzeugnisse dieser Sendung erfüllen die Hygieneanforderungen für Ausfuhren in die Europäische Gemeinschaft;
10.5.	die Fleischerzeugnisse wurden aus Fleisch hergestellt, das die Anforderungen von Kapitel III der Richtlinie 72/462/EWG und Artikel 3 der Richtlinie 77/99/EWG erfüllt, oder sie wurden im Rahmen der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 21a Absatz 2 der Richtlinie 72/462/EWG hergestellt.
11. ⁽⁵⁾ ⁽¹⁰⁾	Der Unterzeichnete erklärt, die Vorschriften von Anhang II Kapitel I der Richtlinie 92/118/EWG (letztgültige Fassung) gelesen und verstanden zu haben, einschließlich der besonderen Bestimmungen in dem genannten Kapitel betreffend die Fleischerzeugnisse gemäß Nummer 9.1, und bestätigt, dass die Erzeugnisse gemäß Nummer 9.1 die Anforderungen des genannten Kapitels erfüllen.
12.	Amtssiegel und Unterschrift
Ausgestellt in, am	
 (Unterschrift des amtlichen Tierarztes)
 (Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)
Erläuterungen	
⁽¹⁾ Fleischerzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 77/99/EWG.	
⁽²⁾ Von der zuständigen Behörde erteilt.	
⁽³⁾ Land und Gebietsabgrenzung gemäß Anhang II der Entscheidung 2005/432/EG der Kommission.	
⁽⁴⁾ Bei Eisenbahnwaggons oder LKW die Zulassungsnummer(n) und bei Schiffen den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt, bei Flugzeugen die Flugnummer eintragen.	
⁽⁵⁾ Nicht Zutreffendes streichen.	
⁽⁶⁾ Soweit zutreffend ausfüllen.	
⁽⁷⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.	
⁽⁸⁾ Unterschrift und Stempel, es sei denn, es handelt sich um einen Trockenstempel oder ein Wasserzeichen, müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.	
⁽⁹⁾ Im Falle von Fleischerzeugnissen, die Fleisch von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Einhufern und von gezüchteten oder wild lebenden Tieren dieser Arten enthalten.	
⁽¹⁰⁾ Im Falle von Fleischerzeugnissen, die Fleisch von Hausgeflügel, Zuchtfederwild und Wildgeflügel, Kaninchen und wildlebenden Hasentieren enthalten.	
^(*) Unbeschadet spezifischer Bescheinigungsanforderungen, die in Gemeinschaftsabkommen mit Drittländern vereinbart wurden.	

▼ **B**

ANHANG IV

Durchfuhr und/oder Einlagerung

Muster — DURCHFUHR/EINLAGERUNG

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>VETERINÄRBESCHEINIGUNG</p> <p>für zur [Durchfuhr]/[Einlagerung] ⁽²⁾ ⁽⁸⁾ in der Europäischen Gemeinschaft bestimmte Fleischerzeugnisse ⁽¹⁾</p> <p>Nr. ⁽³⁾ ORIGINAL</p>																																												
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>3. Herkunft des Fleischerzeugnisses ⁽⁴⁾</p> <p>3.1 Land:</p> <p>3.2 Gebietscode:</p>																																												
<p>5. Vorgesehene Bestimmung des Fleischerzeugnisses (Durchfuhr)/[Einlagerung] ⁽⁶⁾</p> <p>5.1 Einlagerung in:</p> <p>EU-Mitgliedstaat:</p> <p>Name und Anschrift des Betriebs ⁽⁶⁾ ⁽¹⁰⁾:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>5.2 Endbestimmungsdrittland bei Durchfuhr ⁽¹⁰⁾:</p> <p>.....</p> <p>Name und Anschrift der gemeinschaftlichen Grenzkontrollstelle am Ort des Ausgangs aus der Gemeinschaft ⁽¹⁰⁾:</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1 Ministerium:</p> <p>4.2 Dienststelle:</p> <p>.....</p> <p>4.3 Örtliche/regionale Behörde:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>																																												
<p>7. Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung ⁽⁷⁾</p> <p>7.1 [LKW]/[Eisenbahnwaggon]/[Schiff]/[Flugzeug] ⁽⁸⁾</p> <p>7.2 Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.3 Angaben zur Identifizierung der Sendung ⁽⁹⁾:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>																																												
<p>8. Angaben zur Identifizierung des Fleischerzeugnisses</p> <p>8.1 Fleisch von: (Tierart)</p> <p>8.2 Temperatur- oder sonstige Behandlung des Fleischerzeugnisses: ⁽⁵⁾</p> <p>8.3 Angaben zur Identifizierung der einzelnen Fleischerzeugnisse in dieser Sendung:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Art ⁽⁹⁾</th> <th style="width: 40%;">Name und Anschrift des Betriebs/der Betriebe</th> <th style="width: 20%;">Zahl der Teil-/Packstücke</th> <th style="width: 25%;">Netto gewicht (kg)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Insgesamt</td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Art ⁽⁹⁾	Name und Anschrift des Betriebs/der Betriebe	Zahl der Teil-/Packstücke	Netto gewicht (kg)																																					Insgesamt			
Art ⁽⁹⁾	Name und Anschrift des Betriebs/der Betriebe	Zahl der Teil-/Packstücke	Netto gewicht (kg)																																										
Insgesamt																																													

▼ **B****9. Bescheinigung der Tiergesundheit**

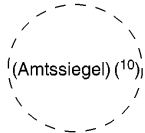
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass das vorstehend beschriebene Fleischerzeugnis folgende Anforderungen erfüllt:

9.1 Es stammt aus einem Land bzw. einer Region, das/die zum Zeitpunkt der Schlachtung der Tiere, von denen das Fleisch im Fleischerzeugnis gewonnen wurde, gemäß Anhang II der Entscheidung 2005/432/EG zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen war, und

9.2 es erfüllt die einschlägigen Tiergesundheitsanforderungen, wie sie in der Veterinärbescheinigung nach dem Muster in Anhang III der Entscheidung 2005/432/EG festgelegt sind.

10. Amtssiegel und Unterschrift

Ausgestellt in, am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽¹⁰⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

Notes

⁽¹⁾ Fleischerzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 77/99/EWG des Rates.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 12 Absatz 4 bzw. Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG des Rates.

⁽³⁾ Von der zuständigen Behörde ausgestellt.

⁽⁴⁾ Land und Gebietsabgrenzung gemäß Anhang II der Entscheidung 2005/432/EG.

⁽⁵⁾ Beschreibung der angewandten Behandlung gemäß Anhang II der Entscheidung 2005/432/EG.

⁽⁶⁾ Anschrift (und soweit bekannt Zulassungsnummer) des Lagerhauses in einer Freizone, des Freilagers, des Zolllagers oder des Schiffsausrüsters angeben.

⁽⁷⁾ Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. Schiffsnamen angeben. Bei Lufttransport soweit bekannt die Flugnummer angeben.

Beim Transport in Containern oder Kisten sollten unter Nummer 7.3 die Gesamtzahl, die Zulassungsnummer und die Plombennummer des Behältnisses angegeben werden.

⁽⁸⁾ Nicht zutreffendes streichen.

⁽⁹⁾ Soweit zutreffend, ausfüllen.

⁽¹⁰⁾ Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder Wasserzeichen handelt.